

Satzung

des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Niedersachsen e.V. (KAV Niedersachsen)

(in der von der Mitgliederversammlung am 28.08.2020 beschlossenen Fassung)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Unter dem Namen "Kommunaler Arbeitgeberverband Niedersachsen e. V." (abgekürzt: „KAV Niedersachsen“) besteht ein Verband, der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen ist.

Sitz des Verbandes ist Hannover.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist die Wahrung der gemeinsamen Arbeitgeberinteressen seiner Mitglieder auf tarif-, arbeits- und sozialrechtlichem Gebiet, insbesondere der Abschluss von Tarifverträgen.
Die Verbandsziele sind nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
2. Der Verband kann sich zur Erfüllung des Verbandszwecks einer Spitzenorganisation mit entsprechender Zielsetzung anschließen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - a) Kreise, Gemeinden und Gemeindeverbände, Zweckverbände, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Verbände von öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
 - b) Unternehmen, an denen Körperschaften zu a) oder deren Verbände direkt oder indirekt beteiligt sind, sowie Verbände solcher Unternehmen,
 - c) eingetragene Vereine, Stiftungen des Privatrechts usw., die Aufgaben erfüllen, die in der Regel von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden.

2. Nicht tarifgebundene Arbeitgeber können die Gastmitgliedschaft erwerben. Die Gastmitgliedschaft begründet keine Mitgliedschaft im Sinne der folgenden Satzungsbestimmungen. Die Vorschriften des § 4 Ziffer 1, 2, 3 b, § 5, § 7 Ziffer 1 h, Ziffer 2 und 3 finden jedoch entsprechend Anwendung. Die Gastmitgliedschaft berechtigt zur laufenden Information wie bei Mitgliedern sowie zur Inanspruchnahme der Hilfe und Beratung - außer Prozessvertretung - des Verbandes in Fragen des Arbeits- und Tarifrechts. Gastmitglieder unterliegen nicht der Tarifbindung im Sinne des § 3 Abs. 1 des Tarifvertragsgesetzes vom 25. August 1969.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Gastmitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittsanzeige des Mitglieds bei der Geschäftsstelle,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) bei Beendigung der eigenen Rechtspersönlichkeit eines Mitglieds.
2. Der Austritt muss mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ausschlussgründe sind:
 - a) Verstöße gegen einen laufenden Tarifvertrag oder gegen Vereinbarungen, die gleichen Zwecken dienen, sowie Verletzungen der Mitgliedspflichten aus § 7 und sonstige Verstöße gegen die Interessen des Verbandes,
 - b) Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds gegen den Verband trotz zweimaliger Aufforderung.

§ 5

Rechtsfolgen des Ausscheidens

Ausscheidende Mitglieder haben auch für das letzte Jahr der Mitgliedschaft die Zahlungen gemäß § 7 Ziff. 3 voll zu leisten. Die Ausgeschiedenen haben keinen Anspruch an den Verband, sein Vermögen und seine Einrichtungen, gleichviel aus welchem Grunde sie ausgeschieden sind.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Anspruch auf
 - a) Beratung und Unterstützung in allen Arbeitgeberangelegenheiten,
 - b) Hilfe des Verbandes bei arbeits- und sozialrechtlichen Rechtsstreitigkeiten.
2. Art und Umfang der Hilfe nach Ziff. 1 Buchst. b bestimmt das Präsidium.
3. Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung nach § 10 Ziff. 3; dies gilt nicht für Mitglieder im Sinne des § 3 Ziff. 1 Buchst. c.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) die Tarifverträge und Vereinbarungen, die gleichen Zwecken dienen, durchzuführen, die der Verband oder dessen Spitzenorganisation abgeschlossen haben;
 - b) die Tarifverträge - auch soweit ihre Rechtsnormen gem. § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes weitergelten - und sonstige Vereinbarungen des Verbandes oder dessen Spitzenorganisation weder unmittelbar noch mittelbar zu überschreiten;
 - c) auf den selbständigen Abschluss von Tarifverträgen zu verzichten;
 - d) die satzungsmäßigen Beschlüsse des Verbandes und seiner Spitzenorganisation sowie die von ihnen beschlossenen oder vereinbarten verbindlichen Richtlinien zu beachten;
 - e) über die Lohn- und Anstellungsbedingungen seiner Beschäftigten dem Präsidium auf Verlangen Auskunft zu geben;
 - f) dem Präsidium von allen die Aufgaben des Verbandes berührenden Vorkommnissen sofort Kenntnis zu geben, insbesondere Schiedssprüche oder Entscheidungen der örtlichen Schiedsstelle binnen drei Tagen nach Zustellung schriftlich mitzuteilen;
 - g) auf Anweisung des Verbandes gegen Schiedssprüche oder Entscheidungen der örtlichen Schiedsstelle das zulässige Rechtsmittel bei der übergeordneten Schiedsstelle einzulegen;

- h) alles zu unterlassen, was den Interessen des Verbandes und seiner Spitzenorganisation schadet.

Die Möglichkeit des Präsidiums, in den Fällen der Buchstaben a) bis d) in Einzelfällen Ausnahmen zuzulassen, bleibt unberührt.

2. Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme die vom Präsidium festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten.
3. Die Mitglieder haben die vom Präsidium nach Maßgabe des Haushaltsplanes festgesetzten Jahresbeiträge, Nachtrags- oder Sonderumlagen und im Bedarfsfalle Vorschüsse darauf an die Kasse des Verbandes zu leisten.
4. Wenn ein Tarifvertrag oder eine Vereinbarung, die gleichen Zwecken dient, durch Kündigung, Zeitablauf oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt, ohne durch eine andere Vereinbarung ersetzt zu werden, dürfen die Mitglieder nicht selbständig mit den Verbänden der Beschäftigten Abkommen treffen; sie müssen die vom Präsidium erlassenen Weisungen befolgen und die weitere Regelung abwarten. Ohne Einwilligung des Präsidiums dürfen sie Einzelarbeitsverträge nicht abschließen, die von den bisherigen Einzelarbeitsverträgen abweichen.

IV. Ahndung von Verstößen

§ 8

1. Das Präsidium kann gegen ein Mitglied, das gegen die in § 7 Ziff. 1 Buchst. a bis d festgelegten Pflichten verstößt und die vom Präsidium beanstandeten Maßnahmen nicht unverzüglich aufhebt, neben der Rüge eine Vereinsstrafe bis zur Höhe des zehnfachen Jahresbeitrages einschließlich etwaiger Umlagen festsetzen. Die Vereinsstrafe ist schriftlich festzusetzen und zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
2. Gegen den Beschluss des Präsidiums über die Festsetzung einer Vereinsstrafe oder den Ausschluss aus dem Verband wegen Verletzung der in §§ 4 Ziff. 3, 7 Ziff. 1 Buchst. a bis d festgelegten Pflichten kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Einspruch bei dem Präsidium einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
3. Über die Verwendung der Vereinsstrafe beschließt das Präsidium.

V. Organisation des Verbandes

§ 9

Organe und Geschäftsordnung

1. Organe sind
 - a) Mitgliederversammlung,
 - b) Präsidium,
 - c) geschäftsführender Vorstand.
2. Die Sitzungen des Präsidiums und die Mitgliederversammlungen werden von der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich oder per Email einberufen. Die Einladung und die Tagesordnung sollen vierzehn Tage vor der Sitzung abgesandt werden.

Die Sitzungen der Organe können als Präsenzsitzung oder als Telefonkonferenz oder als Videokonferenz durchgeführt werden.

3. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht mindestens ein Drittel der vertretenden Stimmen (Mitgliederversammlung) bzw. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Präsidium und geschäftsführender Vorstand) die geheime Abstimmung verlangen. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.
4. Beschlüsse der Organe werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen bzw. der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Präsidentin/dem Präsidenten und der Hauptgeschäftsführerin/dem Hauptgeschäftsführer oder deren Vertreterinnen/Vertretern zu unterzeichnen.

Beschlüsse der Organe können auch im Rahmen eines Umlaufverfahrens (schriftlich oder per Email) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Organs diesem Verfahren widerspricht.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.
2. Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident. Ist sie/er verhindert, wird die Präsidentin/der Präsident durch eine der Vizepräsidentinnen/einen der Vizepräsidenten vertreten.

3. In der Mitgliederversammlung haben Mitglieder mit einer Beschäftigtenzahl bis zu 500 eine Stimme und für je weitere angefangene 500 Beschäftigte eine weitere Stimme. Die Zahl der Stimmen wird nach den im Vorjahr gemeldeten umlagepflichtigen Beschäftigten berechnet. Liegen diese Zahlen noch nicht vor, steht dem Mitglied die Stimmenzahl des Vorjahres zu.

Jedes Mitglied kann sich durch einen Bevollmächtigten eines stimmberechtigten Mitgliedes vertreten lassen.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmen vertreten ist, die sich aus Ziffer 3 ergeben.
5. Hat sich eine Mitgliederversammlung als beschlussunfähig erwiesen, so wird binnen einem Monat eine neue Mitgliederversammlung anberaumt, die auf alle Fälle ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Präsidium einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel der Stimmkraft gemäß Ziffer 3 oder ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beim Präsidium beantragt.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Präsidiums (§ 11 Ziff. 1),
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und Bestellung der Rechnungsprüferinnen/der Rechnungsprüfer für zwei Jahre,
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums,
 - d) Feststellung des Haushaltsplanes,
 - e) Entscheidung über Einsprüche gegen Vereinsstrafen,
 - f) Vornahme von Satzungsänderungen,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung seines Vermögens,
 - h) Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern.

Beschlüsse zu Buchst. f) und g) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus 18 Mitgliedern (darunter die Präsidentin/der Präsident und die vier Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten), die von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre in das öffentliche Ehrenamt gewählt werden (§ 10 Ziff. 7 Buchst. a). Das Präsidium setzt sich zusammen aus je drei Vertreterinnen/Vertretern von kreisfreien oder großen selbständigen Städten, kreisangehörigen Städten, Landkreisen, Gemeinden/Samtgemeinden und Sparkassen sowie aus zwei Vertreterinnen/Vertretern von kommunalen Eigengesellschaften (Versorgungs- und Nahverkehrsunternehmen) sowie einer Vertreterin/einem Vertreter eines rechtlich selbständigen Krankenhauses. Außerdem gehört die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer mit beratender Stimme dem Präsidium an. Für jedes der gewählten Präsidiumsmitglieder ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen.
2. Die Mitglieder des Präsidiums müssen amtsausübende Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamte oder entsprechende Mitglieder der Vorstände von Sparkassen oder Eigengesellschaften bzw. Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer von Eigengesellschaften sein.
3. Ergänzungswahlen zum Präsidium gelten bis zum Ende der Wahlperiode.
4. Das Präsidium wird von der Präsidentin/dem Präsidenten einberufen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten.
5. Den Vorsitz in den Sitzungen führt die Präsidentin/der Präsident. Ist sie/er verhindert, wird die Präsidentin/der Präsident durch eine der Vizepräsidentinnen/einen der Vizepräsidenten vertreten.

Die Präsidentin/der Präsident und die erste Vizepräsidentin/der erste Vizepräsident erhalten für ihre Tätigkeit jeweils eine pauschale Tätigkeitsvergütung.

6. Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
 - a) Tarifverträge vorzubereiten und abzuschließen sowie Richtlinien und sonstige Regelungen zu beschließen, soweit dies nicht der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände übertragen worden ist,
 - b) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen (§ 10 Ziff. 1),
 - c) die Präsidentin/den Präsidenten und vier Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten zu wählen,
 - d) Fachausschüsse zu bilden und ihnen Richtlinien zu geben (§ 12 Ziff. 1),
 - e) die Hauptgeschäftsführerin/den Hauptgeschäftsführer, die Stellvertreterin/den Stellvertreter (Geschäftsführerin/Geschäftsführer) sowie die Referentinnen/die Referenten zu bestellen und ihr Dienstverhältnis zu regeln,

- f) die Mitgliedsbeiträge, die Aufnahmegebühren und etwaige Nachtrags- der Sonderumlagen festzusetzen (§ 7 Ziff. 2 und 3),
- g) die Geschäftsordnung für die Organe des Verbandes sowie eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle aufzustellen,
- h) das Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen zu regeln,
- i) Verstöße gegen satzungsmäßige Pflichten der Mitglieder zu ahnden (§ 8),
- k) im Übrigen alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um den Zweck des Verbandes zu erfüllen.

§ 12

Fachausschüsse

1. Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann das Präsidium Fachausschüsse bilden, in denen möglichst Präsidiumsmitglieder zugegen sein sollen. Die Fachausschüsse wählen die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen durch die Hauptgeschäftsführerin/ den Hauptgeschäftsführer in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden.
2. Empfehlungen der Fachausschüsse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 13

Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

die Präsidentin/der Präsident,
die erste Vizepräsidentin/der erste Vizepräsident und
die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer.

Jede/Jeder dieser beiden Präsidentinnen/ Präsidenten vertritt in Gemeinschaft mit der Hauptgeschäftsführerin/dem Hauptgeschäftsführer oder beide Präsidentinnen/Präsidenten vertreten gemeinschaftlich den Verband.

§ 14

Hauptgeschäftsführerin/Hauptgeschäftsführer

Die Hauptgeschäftsführerin/Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte des KAV Niedersachsen nach den Richtlinien des Präsidiums und leitet die Geschäftsstelle. Sie/Er ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Geschäftsstelle. Im Rahmen der laufenden Geschäftsführung ist sie/er zur Vertretung des KAV Niedersachsen befugt. Ständige Stellvertreterin/Ständiger Stellvertreter der Hauptgeschäftsführerin/des Hauptgeschäftsführers ist die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer.

Mit Ausnahme der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers sowie der Referentinnen/Referenten hat die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer im Rahmen der sich aus dem Stellenplan ergebenden Grenzen die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der Geschäftsstelle einzustellen und zu entlassen.

§ 15

Verpflichtung der Mitglieder nach Auflösung des Verbandes und während seiner Liquidation

Reichen im Falle der Auflösung des KAV Niedersachsen die Mittel nicht aus, um die bestehenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, so zahlen die Mitglieder einschließlich der in den letzten drei Jahren ausgeschiedenen Zuschüsse im Verhältnis der zuletzt erhobenen Beiträge anteilig, bis alle Ansprüche - insbesondere der Versorgungsberechtigten - gegen den KAV Niedersachsen befriedigt sind.